

Zu BASS 11-11 Nr. 1.1

Verwaltungsvorschriften zur Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz; Änderung für das Schuljahr 2016/2017

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 08.06.2016 - 225.2.02.02.02/93-132875/16

Bezug:

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
v. 01.06.2005 (BASS 11-11 Nr. 1.1)

Für die Umsetzung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) in der für das Schuljahr 2016/2017 geltenden Fassung ist der Bezugserrlass weiterhin anzuwenden mit folgenden Änderungen:

1. In der Überschrift wird die Angabe „2015/16“ durch die Angabe „2016/17“ ersetzt.
2. Die Vorbemerkung erhält folgende Fassung:

„Mit der Änderungsverordnung vom 9. Mai 2016, die im Einvernehmen mit dem Finanzministerium sowie mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags erlassen worden ist, werden die Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ sowie der Unterrichtsmehrbedarf und der Ausgleichsbedarf in Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan 2016 für das Schuljahr 2016/2017 festgesetzt.

Der nach diesen Richtlinien ermittelte Stellenbedarf ist ein reiner Berechnungswert. Er verschafft der Behörde, die die Stellen nach Maßgabe des Haushalts bewirtschaftet, die Grundlage für die Aufteilung der Stellen auf die einzelnen Schulen. Ansprüche der Schulen, der Schülerinnen und Schüler und der Eltern können aus diesen Festsetzungen nicht abgeleitet werden. An jeder Schule können daher Lehrerinnen und Lehrer nur in dem Umfang beschäftigt werden, in dem die Schulaufsichtsbehörde die ihr zugewiesenen Stellen aufgeteilt hat.

Mit dieser Verordnung wird für die Schulformen Realschule, Gymnasium und Gesamtschule die sukzessive Absenkung des Klassenfrequenzrichtwerts auf 27 sowie der Bandbreite zur Klassenbildung auf 25 bis 29 Schülerinnen und Schüler auf die Klassen 5 bis 7 ausgeweitet. Zudem wird die Bildung zusätzlicher Klassen erleichtert, um insbesondere zuwanderungsbedingten Beschulungsbedarfen begegnen zu können. Daneben wird Schulformen mit nicht ganzzahliger wöchentlicher Pflichtstundenzahl (Sekundarschule, Gymnasium, Gesamtschule, Berufskolleg, Förderschule und Schule für Kranke) eine größere Flexibilität beim Lehrkräfteeinsatz eingeräumt.“

3. Nach Nummer 6.4 wird eingefügt:

„6.5 (zu § 6 Absatz 5)

Die Prognose zum Erreichen des Klassenfrequenzrichtwerts im Laufe des Schuljahres nach den Nummern 1d und 2b, an die ein strenger Maßstab anzulegen ist, trifft der Schulträger nach Anhörung der Schulleitung in Abstimmung mit der Schulaufsicht.“

4. In Nummer 6a.1.3 Satz 3 werden nach der Zahl „7“ ein Komma und die Wörter „soweit nicht bis zum Schuljahresbeginn weitere Eingangsklassen nach Absatz 2 Satz 8 gebildet werden“ eingefügt.

5. Nummer 8.1 erhält folgende Fassung:

„8.1 Die Festlegung der Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ erfolgt auf der Grundlage des Haushalts 2016.“

6. Die Anlage erhält folgende Fassung: (s. Anlage)

Dieser Runderlass tritt am 1. August 2016 in Kraft.

- Anlage siehe folgende Seiten -

Relationen „Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle“, Klassenfrequenzrichtwerte, Klassenfrequenzhöchstwerte und Bandbreiten (Schuljahr 2016/2017)				
	Relation „Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle“	Klassen- frequenz- richt- wert	Klassen- frequenz- höch- st- wert, Band- brei- te	
1	2	3	4	
Grundschule	21,95	Es gelten die Regelungen des § 6a Abs. 1.		
Weiterführende Schulen				
Hauptschule	Klassen 5 bis 10	17,86	24	18 - 30
Realschule	Klassen 5 bis 7	20,94	27	25 - 29
	Klassen 8 bis 10	20,94	28	26 - 30
Sekundar- schule	Klassen 5 bis 7	16,27	25	20 - 29
	Klassen 8 bis 10	16,27	25	20 - 30
Gymnasium	Sekundarstufe I			
	Klassen 5 bis 7	19,88	27	25 - 29
	Klassen 8 und 9	19,88	28	26 - 30
	Sekundarstufe II	12,70	19,5 ¹	
Gesamtschule	Sekundarstufe I			
	Klassen 5 bis 7	19,32	27	25 - 29
	Klassen 8 bis 10	19,32	28	26 - 30
	Sekundarstufe II	12,70	19,5 ¹	
Berufskolleg				
Bildungsgänge der Berufsschule				
	Fachklassen des dualen Systems, einfachqualifizierend			
	Vollzeit	16,18		
	Teilzeit	41,64		
	Fachklassen des dualen Systems, doppelqualifizierend		22	31
	Vollzeit	14,34		
	Teilzeit	38,37		
	Ausbildungsvorbereitung			
	Vollzeit	16,18		
	Teilzeit	41,64		
	Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO	31,60		
	Teilzeit mit Förderschwerpunkt Lernen	31,60	16	22
	Vollzeit mit Förderschwerpunkt Lernen	10,47		

1 zu erreichender Durchschnittswert

Anlage

Relationen „Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle“, Klassenfrequenzrichtwerte, Klassenfrequenzhöchstwerte und Bandbreiten (Schuljahr 2016/2017)			
1	Relation „Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle“	Klassen- frequenz- - richt- wert	
		höch- st- wert, Band- brei- te	4
		2	3
Bildungsgänge der Be- rufsfachschule			
	einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraus- setzung: Hauptschul- abschluss)	16,18	
	einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: Hauptschulabschluss nach Klasse 10)	16,18	
	zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fach- hochschulreife	16,18	22
	zweijährig, Berufsab- schluss nach Landes- recht und Fachober- schulreife	14,34	31
	zweijährig, Berufsab- schluss nach Landes- recht (Voraussetzung: Hochschulreife oder Fachhochschulreife (schulischer Teil))	16,18	
	dreijährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschul- reife	14,34	
	dreijährig, Berufsab- schluss nach Landes- recht und Fachhoch- schulreife oder allgemeine Hoch- schulreife	14,34	19, 5 ¹
Bildungsgänge der Fa- choberschule			
	einjährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 12 B)	14,34	
	in zweijähriger Teilzeit- form	38,37	
	zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fach- hochschulreife (FOS 11, 12)		22
	Klasse 11	41,64	31
	Klasse 12 Vollzeit	14,34	
	einjährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschul- reife (FOS 13)	14,34	
	in zweijähriger Teilzeit- form	38,37	
Bildungs- gänge der Fachschule			
	Vollzeit	16,18	
	Teilzeit	38,37	22
	Dreijährige Fachschu- le	27,28	31

Anlage

Relationen „Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle“, Klassenfrequenzrichtwerte, Klassenfrequenzhöchstwerte und Bandbreiten (Schuljahr 2016/2017)			
1	Relation „Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle“	Klassen- frequenz- - richt- wert	
		höch- st- wert, Band- brei- te	4
		2	3
Berufskolleg bei fachpraktischer Unterweisung	Aufteilung der Stellen		
	Berufs- fachschule Theorie- unterricht	2	28
	fachprakti- sche Unterwei- sung	1	14
	Berufs- schule (Ausbil- dungsvor- bereitung)	1	26
	Theorie- unterricht	1	13
	fachprakti- sche Unterwei- sung	1	15
Sonderpädagogische Förderung			
Hausfrüherziehung (0 - 3 Jahre)			
	Hör- und sehgeschä- digte Kinder	16,66	ent- fällt
Förderschulkindergarten (3 - 6 Jahre)			
	Förderschwerpunkte Hören und Kommuni- kation (Gehörlose), Sehen (Blinde)	4,17	ent- fällt
	Ambulante Maßnah- men im Förderschwer- punkt Hören und Kom- munikation (Gehörlo- se), Sehen (Blinde)	6,14	ent- fällt
	Förderschwerpunkte Hören und Kommuni- kation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinder- te)	6,25	ent- fällt
	Ambulante Maßnah- men im Förderschwer- punkt Hören und Kom- munikation (Schwer- hörige), Sehen (Sehbehinder- te)	8,22	ent- fällt
Förderschule (allgemein bildend)			
	Lern- und Entwick- lungsstörungen:		
	Lernen	9,92	14
	Emotionale und sozia- le Entwicklung	(Bewirtschaftungsrela- tion Stellenbudget LES)	13
	Sprache		17
	Geistige Entwicklung	6,14	13
	Hören und Kommuni- kation (Gehörlose), Körperliche und moto- rische Entwicklung, Sehen (Blinde)	5,89	10
	Hören und Kommuni- kation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinder- te)	7,83	11
			14

Anlage

Relationen „Schülerinnen und Schüler je Lehrstelle“, Klassenfrequenzrichtwerte, Klassenfrequenzhöchstwerte und Bandbreiten (Schuljahr 2016/2017)					
1	Relation „Schülerinnen und Schüler je Lehrstelle“	Klassen- frequenz- - - richt- wert höch- st- wert, Band- bre- ite			
		3	4		
	Schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler gem. § 15 AO-SF (außer Emotio- nale und soziale Ent- wicklung)	4,17	ent- fällt	ent- fällt	
Förderschule (berufsbil- dend)	Lernen (Teilzeit)	31,60	16	22	
	Hören und Kommuni- kation (Berufskolleg für Hör- geschädigte), Sehen (Berufskolleg für Sehgeschädigte) Vollzeit	4,17	ent- fällt	ent- fällt	
	Teilzeit	13,33	ent- fällt	ent- fällt	
	Geistige Entwicklung, Körperliche und moto- rische Entwicklung: Förderklassen Vollzeit	6,14	10	13	
	Teilzeit	17,49	10	13	
	Emotionale und sozia- le Entwicklung, Hören und Kommuni- kation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinder- te), Sprache: Förderklassen Vollzeit	7,83	11	14	
	Teilzeit	18,74	11	14	
	Schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler gem. § 15 AO-SF Vollzeit	4,17	ent- fällt	ent- fällt	
	Teilzeit	13,33	ent- fällt	ent- fällt	
	Schule für Kranke	allgemein bildend	5,89	ent- fällt	ent- fällt
		berufsbildend Vollzeit	6,14	10	13
		Teilzeit	17,49	10	13
Weiterbildungskolleg		Voll- beleger	Teil- beleger	Vor- kur- se: 30	
Abendrealschule	22,77	35,00			
Abendgymnasium	18,18	41,90	20	25	
Kolleg	12,55	29,96			

Tabelle 1: Klassenfrequenzrichtwerte, Klassenfrequenzhöchstwerte und Bandbreiten

